

Handlungsgrundsätze der Geschäftsprüfungskommissionen

Von den Geschäftsprüfungskommissionen am 29. August 2003 und
am 4. September 2003 verabschiedet

Die Geschäftsprüfungskommissionen

Die Geschäftsprüfungskommissionen sind ständige Aufsichtskommissionen der Eidgenössischen Räte.

Sie handeln nach folgenden Grundsätzen:

Auftrag und Ziele

Die Geschäftsprüfungskommissionen üben im Auftrag der Eidgenössischen Räte die *Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Bundesrates und der Bundesverwaltung, der eidgenössischen Gerichte und der anderen Träger von Bundesaufgaben* (Art. 169 Bundesverfassung) aus. Die Oberaufsicht legt bei ihrer Tätigkeit den Schwerpunkt auf die Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit (Art. 52 Abs. 2 Parlamentsgesetz). Sie überprüft auch die Leistungsfähigkeit und Angemessenheit des Regierungs- und Verwaltungshandelns. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten untersuchen die Geschäftsprüfungskommissionen ausserordentliche Ereignisse in ihrem Kompetenzbereich schnell und umfassend.

Die parlamentarische Oberaufsicht erfolgt grundsätzlich *subsidiär zur Aufsicht*. Sie achtet insbesondere darauf, dass der Bundesrat als oberstes Aufsichtsorgan seine Verantwortung wahrnimmt.¹

Die *Ziele* der Geschäftsprüfungskommissionen sind:

- die *demokratische Verantwortlichkeit* von Bundesrat und Bundesverwaltung, der eidgenössischen Gerichte und anderer Träger von Bundesaufgaben zu stärken;
- das Wirken dieser Institutionen zu verfolgen, zu prüfen und umfassend zu bewerten, um damit auch den *politischen Handlungsbedarf* in den beaufsichtigten Bereichen frühzeitig erkennen zu können;²
- zur *Behebung festgestellter Mängel und Missstände* oder zur Nutzung von Optimierungsspielräumen in der Geschäftsführung beizutragen;
- den *Dialog mit allen Trägern von Bundesaufgaben* herzustellen. Damit soll ein Lernprozess eingeleitet werden, der die Problemlösungskapazität der Behörden steigert;
- mehr *Transparenz* und *Vertrauen* in das Handeln dieser Institutionen zu schaffen;
- *Lehren* für einen kohärenten Gesetzesvollzug wie auch für die zukünftige Gesetzgebung zu ziehen.

Die Geschäftsprüfungskommissionen

- stellen die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des *Bundesrates* sicher. Sie üben die Oberaufsicht im direkten Kontakt mit dem Bundesrat aus. Die Geschäftsprüfungskommissionen erkennen Vollzugsprobleme in der Regierung und Verwaltung des Bundes und sorgen im Rahmen ihrer Kompetenzen für deren Behebung;

¹ Eingefügt mit Beschluss vom 30.1.2015

² Geändert mit Beschluss vom 30.1.2015

- beurteilen bei der Oberaufsicht über die *Bundesgerichte* die allgemeine Geschäftsführung sowie die Entwicklung einer modernen Gerichtsverwaltung. Sie respektieren dabei die Unabhängigkeit der Rechtsprechung;
- beurteilen bei der Oberaufsicht über die *Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft* und über die *Bundesanwaltschaft* deren Geschäftsführung. Sie respektieren dabei deren Unabhängigkeit (keine inhaltliche Überprüfung der Entscheide);³
- erstatten den *Eidgenössischen Räten* und der *Öffentlichkeit* umfassend Bericht über die Geschäftsführung des Bundesrates und der Bundesverwaltung, der eidgenössischen Gerichte und anderer Träger von Bundesaufgaben;
- arbeiten eng mit den Organen der Finanzaufsicht zusammen (*Finanzkommissionen*, *Finanzdelegation* und *Eidgenössische Finanzkontrolle*). Erhalten die Geschäftsprüfungskommissionen Hinweise, die für die Aufgabenwahrnehmung dieser Organe von Bedeutung sind, so leiten sie diese unverzüglich an sie weiter;
- koordinieren ihre Tätigkeit mit den *parlamentarischen Legislativkommissionen*. Sie sorgen dafür, dass ihre Erkenntnisse bei der Gesetzgebung berücksichtigt werden;
- prüfen Hinweise aus der *Bevölkerung* auf ihre Relevanz für die Oberaufsicht;
- ...⁴
- tragen bei der Kontrolle über die *weiteren Träger von Bundesaufgaben* der jeweiligen Rechts- und Organisationsform Rechnung, indem sie sich auf die Aufsicht des Bundesrates über diese Träger konzentrieren.

Vorgehensgrundsätze

Die Geschäftsprüfungskommissionen

- überprüfen die Geschäftsführung nicht nur *rückwirkend*, sondern auch *begleitend* und messen dabei der *Früherkennung von Problemen* eine grosse Bedeutung zu. Bei der begleitenden Oberaufsicht üben die Geschäftsprüfungskommissionen allerdings aufgrund der Gewaltenteilung Zurückhaltung. Die begleitende Oberaufsicht erfolgt nur in besonderen Fällen. Dies kann namentlich bei lang andauernden Vorhaben einer beaufsichtigten Einheit, die zudem eine grosse Tragweite aufweisen, der Fall sein;⁵
- üben bei der Oberaufsicht über die verselbständigten Einheiten eine grössere *Zurückhaltung* als gegenüber Einheiten der zentralen Bundesverwaltung. Sie werden in diesem Bereich in der Regel nur dann tätig, wenn qualifizierte und konkrete Hinweise auf Mängel, die das ordnungsgemässe Funktionieren der Einheit gefährden könnten, vorliegen;⁶
- ...⁷

³ Eingefügt mit Beschluss vom 30.1.2015

⁴ Aufgehoben mit Beschluss vom 30.1.2015

⁵ Geändert mit Beschluss vom 30.1.2015

⁶ Eingefügt mit Beschluss vom 30.1.2015

⁷ Aufgehoben mit Beschluss vom 30.1.2015

- setzen jedes Jahr *Schwerpunkte*, in denen sie vertiefte Untersuchungen durchführen. Mittelfristig streben sie eine *ausgewogene Verteilung* ihrer Aufsichtstätigkeiten auf die verschiedenen Zweige der Bundestätigkeit und die Politikfelder an. Eine rollende Planung erlaubt es den Geschäftsprüfungskommissionen, auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren;
- *koordinieren* ihre Tätigkeiten untereinander und arbeiten – soweit möglich und sinnvoll – zusammen;
- sind *offen für Hinweise auf Mängel und Verbesserungsmöglichkeiten* in den kontrollierten Institutionen. Die Geschäftsprüfungskommissionen nehmen auf Gesetzesbestimmungen zurückzuführende Mängel auf und bringen ihre Beseitigung in den Gesetzgebungsprozess ein;
- befassen sich mit *Einzelfällen*, soweit diese eine *systematische Bedeutung* aufweisen;
- streben in ihrer Tätigkeit eine *breite Informationsbasis* inner- und ausserhalb der Bundesverwaltung an und wahren damit die Unabhängigkeit von zu verwaltungsspezifischen Sichtweisen;
- arbeiten *parteionabhängig*, respektieren die geltenden *Ausstandsregelungen*⁸ und folgen bei ihren Beratungen dem *Konsensprinzip*, wobei die Geschäftsprüfungskommissionen auch eine bedeutende Minderheitsauffassung bekannt geben können;
- gewährleisten die *Vertraulichkeit* ihrer Arbeit bis zu deren offiziellen Publikation durch die jeweilige Geschäftsprüfungskommission. Ein besonderes Gewicht messen sie dem Schutz ihrer Informationsquellen bei;
- *veröffentlichen ihre Untersuchungsergebnisse rasch* und können bei bedeutenden Themen auch über *Zwischenergebnisse* orientieren;⁹
- tragen im *Dialog mit den verantwortlichen Stellen* dazu bei, dass die festgestellten Probleme angegangen und behoben werden können;¹⁰
- verfolgen die *Umsetzung ihrer Empfehlungen und ihrer politischen Forderungen*;
- orientieren sich bei ihrer Aufgabenwahrnehmung an den neusten *Entwicklungen der Verwaltungswissenschaften und der Evaluationsforschung*.

Mittel

Die Geschäftsprüfungskommissionen

- besitzen zur Erfüllung ihres Auftrags *weitgehende Informationsrechte*;¹¹
- können mit allen Behörden, Amtsstellen und übrigen Trägern von Aufgaben des Bundes jederzeit *direkt verkehren* und von ihnen *zweckdienliche Auskünfte und Unterlagen einfordern*. Im Rahmen ihres Auftrags können sie auch von Personen, die früher im Dienst des Bundes standen, sowie von Per-

⁸ Eingefügt mit Beschluss vom 30.1.2015

⁹ Geändert mit Beschluss vom 30.1.2015

¹⁰ Eingefügt mit Beschluss vom 30.1.2015

¹¹ Geändert mit Beschluss vom 30.1.2015

sonen und Amtsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung Auskünfte einholen und Unterlagen erhalten;¹²

- können Personen der oben genannten Institutionen anhören. Dabei wird deren *Auskunftspflicht nicht durch das Amtsgeheimnis beschränkt*;¹³
- führen *Inspektionen, Evaluationen, Nachkontrollen* und *Dienststellenbe-suche* sowie weitere Untersuchungen durch;
- prüfen die *Geschäftsberichte* der Bundesbehörden;
- fassen ihre Untersuchungsergebnisse in der Regel in die Form eines *Be-richts*, richten *Empfehlungen* an die verantwortliche Behörde und reichen *parlamentarische Vorstösse* ein. Die verantwortliche Behörde muss zu den Ergebnissen Stellung nehmen;¹⁴
- werden von einem *Fachsekretariat* und einem wissenschaftlichen Evalua-tionsstab, der *Parlamentarischen Verwaltungskontrolle*, unterstützt.

¹² Geändert mit Beschluss vom 30.1.2015

¹³ Geändert mit Beschluss vom 30.1.2015

¹⁴ Geändert mit Beschluss vom 30.1.2015

